

MOTION DER KOMMISSION „STRUKTURELLE MASSNAHMEN“, DURCH GROSSRAT GREGOIRE LUYET, BETREFFEND EINDÄMMUNG DES AUFWANDS DER LAUFENDEN RECHNUNG (11.02.2005) 6.065

Inhalt der Motion

Mit dieser Motion wird der Staatsrat aufgefordert, im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle folgenden Grundsatz festzuschreiben: Das relative Wachstum des Aufwands der Laufenden Rechnung im Voranschlag und in der Rechnung muss unter dem Wachstum des Ertrags der Laufenden Rechnung liegen.

Wird bei der Erstellung der Rechnung festgestellt, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten werden kann, so muss eine Tilgung im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat ist sich durchaus darüber im Klaren, dass der Ausgabenentwicklung Einhalt geboten werden muss.

Aus wirtschaftlichen wie auch technischen Überlegungen ist er jedoch der Ansicht, dass der vorgeschlagene Grundsatz nicht das geeignete Instrument darstellt.

So könnte beispielsweise eine deutliche Zunahme der Inflation problematisch sein. In einer solchen Situation müsste der Staatsrat wahrscheinlich - zumindest in einer ersten Phase - seinen Verpflichtungen nachkommen und zwar unabhängig von den teuerungsbedingten Mehrkosten. In einem solchen Fall ist es alles andere als sicher, dass der Ertrag der Laufenden Rechnung, namentlich die Steuererträge und Gebühren, in gleichem Masse zunimmt.

Überdies wäre eine strikte Anwendung der vorgeschlagenen Massnahmen schlicht und einfach unmöglich, es sei denn, man würde praktisch jedes Rechnungsjahr Korrekturen vornehmen, die rasch einmal Zweifel an der Effizienz und der Verlässlichkeit der Vergleiche aufkommen lassen würden.

Wir wollen diese Aussage mit einigen Beispielen veranschaulichen.

Als erstes Beispiel sei die Verbuchung des ausserordentlichen Ertrags von 1 Milliarde 156,7 Millionen aus unserem Anteil an den Freien Aktiven der BNS genannt. Diese Verbuchung führte zu einer Ertragszunahme von 59,7% im Vergleich zum Rechnungsjahr 2003. Es ist offensichtlich, dass der Ertrag im Jahre 2005 tiefer ausfallen wird. Gestützt auf den Voranschlag 2005 würde dieser Rückgang rund 36% betragen. Gemäss der Forderung der Motionäre müsste der Aufwand des fraglichen Jahres in gleichem Masse reduziert werden, was eine Reduktion des Aufwandes um rund 75 Millionen Franken bedeuten würde. Dies ist allerdings nicht nur unrealistisch, sondern auch ungerechtfertigt.

Als zweites Beispiel sei auf den Kauf der Anlage Rhône-Chippis verwiesen, der eine Besonderheit in der Rechnung 2004 darstellt. Dieser Kauf hat zu einer Zunahme des Ertrags der Laufenden Rechnung durch eine Entnahme des nötigen Betrags aus dem Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen und zu einer entsprechenden Ausgabe in der Investitionsrechnung geführt.

Ein späterer Verkauf würde genau umgekehrt verbucht, nämlich als Einnahme in der Investitionsrechnung und Speisung des Fonds und als Aufwand in der Laufenden Rechnung.

In beiden Fällen kommt es zu umfangreichen Variationen, ohne dass eine Symmetrie zwischen der Entwicklung der Zuwachsrate des Aufwands und des Ertrags bestünde. Da es sich im vorliegenden Fall um rund 40 Millionen Franken handelt, sind die Auswirkungen auf die Zuwachsraten beträchtlich.

Als drittes Beispiel seien die Unwetter genannt. In der Rechnung 2000 wurden diesbezüglich ein ausserordentlicher Aufwand und ein ausserordentlicher Ertrag von rund 180 Millionen Franken respektive 140 Millionen Franken verbucht. Diese Beträge waren in der Rechnung des darauf folgenden Jahres nicht zu finden. Im vorliegenden Fall blieben rund 38 Millionen Franken zu Lasten des Staates, die nicht im Verlauf des Jahres durch zusätzliche Einnahmen ausgeglichen werden konnten.

Als viertes und letztes Beispiel verweisen wir auf die im Jahre 2002 eingeführte neue Verbuchung der Gehälter des Lehrpersonals der obligatorischen Schule. Diese werden neuerdings als Nettobeteiligung des Staates unter den Beiträgen verbucht, was zur Folge hat, dass die Gemeindebeteiligungen nicht mehr als Ertrag verbucht werden. Vor 2002 erschien die Beteiligung der Gemeinden im Ertrag der Laufenden Rechnung. Mit der neuen Verbuchungsmethode verschwinden diese Erträge und werden bei den Beiträgen in Abzug gebracht. Es kommt so zu einer Reduktion des Nettoaufwands.

Dies sind nur einige unter vielen Beispielen, die zeigen, dass sich der Aufwand und der Ertrag der Laufenden Rechnung nicht linear entwickeln. Diese Entwicklung hängt von einer Reihe von endogenen und exogenen Faktoren ab, die eine dynamische Verwaltung bedingen, welche mit der Starrheit des vorgeschlagenen Systems unvereinbar ist. Die vorliegende Motion lässt dem Parlament und der Regierung nicht den nötigen Handlungsspielraum für die Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben.

Zudem muss unabhängig von den oben erwähnten Besonderheiten, welche die Rechnung beeinflussen können, festgestellt werden, dass ein stärkeres Wachstum des Ertrags im Vergleich zum Aufwand unweigerlich Jahr für Jahr zu einem Wachstum der Selbstfinanzierungsmarge führt.

Das nachstehende theoretische Zahlenbeispiel, bei dem ein jährliches Wachstum des Aufwands und des Ertrags von je 5% angenommen wird, soll dies verdeutlichen:

(in Mio. Franken)

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Aufwand	1'800	1'890	1984,5
Ertrag	<u>2'000</u>	<u>2'100</u>	<u>2'205</u>
Selbstfinanzierungsmarge	200	210	220,5

Die Selbstfinanzierungsmarge erhöht sich also von 200 Millionen im ersten Jahr auf 220,5 Millionen Franken bereits im dritten Jahr. Dieser Mechanismus setzt sich theoretisch endlos fort, es sei denn, er würde beispielsweise durch eine Reduktion des Steuerertrags gestoppt. Allerdings wäre dann die Einhaltung des besagten Grundsatzes in Frage gestellt.

Je höher das Wachstum des Ertrags gegenüber dem Wachstum des Aufwands ist, desto schneller wächst die Selbstfinanzierungsmarge.

Überdies gilt zu beachten, dass die Investitionsausgaben vom vorgeschlagenen Grundsatz nicht tangiert werden. Diese könnten also parallel zur Selbstfinanzierungsmarge ständig zunehmen und gleichwohl dem Grundsatz der Ausgaben- und Schuldenbremse gerecht werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und unter Betonung seines festen Willens zur Eindämmung des Aufwands ist der Staatsrat der Ansicht, dass eine systematische Anwendung des vorgeschlagenen Grundsatzes nicht angezeigt ist und eine Verwaltung des Finanzhaushalts gemäss den erwiesenen Bedürfnissen, Prioritäten und Dringlichkeiten verunmöglichen würde.

Abgesehen von der komplizierten Anwendung dieses Grundsatzes ist er zudem der Ansicht, dass der Grundsatz der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse völlig ausreicht, um eine gesunde Verwaltung der Kantonsfinanzen zu gewährleisten.

Folglich schlägt der Staatsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat und die Durchführung einer eingehenden Analyse der Möglichkeiten zur Eindämmung der Ausgabenentwicklung in Zusammenarbeit mit der FIKO im Jahre 2005 vor.

Sitten, den 12. Mai 2005